

Verordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO)

Vom 22. Oktober 2015 (Stand 1. Januar 2017)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren,

gestützt auf Artikel 12b der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)¹⁾,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb und den Inhalt des Registers über die Gesundheitsfachpersonen (NAREG) sowie die Modalitäten der Bearbeitung der im Register enthaltenen Daten.

² Das NAREG enthält Daten zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss dem Anhang zu Artikel 12b Absatz 1 IKV.

Art. 2 *Betrieb des NAREG*

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt den administrativen Betrieb des NAREG im Auftrag der GDK.

² Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern.

³ Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG.

2. Datenlieferung

Art. 3 *Mitteilungspflicht*

¹ Die Mitteilung der im NAREG einzutragenden Daten erfolgt entweder durch Lieferung an das SRK oder in der Weise, dass die Daten von der zur Mitteilung verpflichteten Stelle direkt ins NAREG eingetragen werden.

² Die mit der Bearbeitung von Daten im Sinne von Artikel 12b Absatz 5 Satz 1 IKV betrauten Personen erhalten die jeweils erforderlichen Benutzerrechte und Initialpasswörter.

¹⁾ GS IV B/1/12/2

VIII A/3/6

Art. 4 *Ausbildungsabschlüsse*

¹ Erteilte beziehungsweise anerkannte oder gemäss BGMD²⁾ nachgeprüfte Ausbildungsabschlüsse werden von den zuständigen Stellen unverzüglich dem SRK mitgeteilt, das diese Daten im NAREG einträgt (Art. 12b Abs. 6 Satz 1 IKV).

² Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

- a. Name, Vorname(n);
- b. früherer Name;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Korrespondenzsprache;
- f. Heimatort(e);
- g. Nationalität(en);
- h. Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum, Ort und Land der Erteilung;
- i. anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum, Ort und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung;
- j. Datum der Registrierung und Registrierungsnummer;
- k. Sterbedatum.

Art. 5 *Daten zur Berufsausübung*

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Art. 12b Abs. 6 Satz 2 IKV):

- a. den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton);
- b. das Datum einer allfälligen Befristung der Berufsausübungsbewilligung;
- c. den Bewilligungsstatus (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) mit dem entsprechenden Datum;
- d. die Praxis- beziehungsweise Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse;
- e. das Datum der Praxis- beziehungsweise Betriebseröffnung sowie der Praxis- beziehungsweise Betriebsaufgabe (fakultativ);
- f. vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen;
- g. ob und in welchem Kanton zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorliegen gemäss Artikel 12b Absatz 7 Satz 2 IKV;
- h. den Vermerk «gelöscht» gemäss Artikel 12b Absatz 9 Satz 4 IKV;

²⁾ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen vom 14.12.2012 (BGMD; SR 935.01)

- i. Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:
1. Meldekantone und -datum und Kalenderjahr;
 2. Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (fakultativ);
 3. Praxis- beziehungsweise Betriebsadresse.

Art. 6 *AHV-Versichertennummer*

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) überträgt die AHVN13 in das NAREG.

² Die Einzelheiten der Datenlieferung werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Art. 7 *Global Location Number*

¹ Die Firma HCI Solutions¹ überträgt die GLN (eindeutige Identifikationsnummer) im Auftrag der Stiftung Refdata Zug² in das NAREG.

Art. 8 *Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)*

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) überträgt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in das NAREG.

3. Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und Datenlieferanten

Art. 9 *Datenbearbeitung*

¹ Alle Datenlieferantinnen und Datenlieferanten stellen sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in das NAREG eingetragen oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

² Die Datenlieferantinnen und Datenlieferanten, die Daten in das NAREG eintragen oder übertragen, sind für die Mutation dieser Daten verantwortlich.

³ Alle Datenlieferantinnen und Datenlieferanten müssen Mutationsanträge von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

⁴ Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 teilen der für die Eintragung der entsprechenden Daten zuständigen Stelle falsche oder fehlende Angaben durch Mutationsantrag mit.

⁵ Jede Mutation ist durch das SRK zu protokollieren.

Art. 10 *Löschung und Entfernung von Eintragungen im NAREG*

¹ Eintragungen im NAREG werden gemäss Artikel 12b Absatz 9 IKV gelöscht, entfernt und anonymisiert.

¹) Bis 31.12.2015 E-mediat

²) Unabhängige Stiftung zur Referenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Personen und Institutionen

VIII A/3/6

² Das SRK trifft die notwendigen Massnahmen, um die fristgerechte Löschung und Entfernung der Daten sicherzustellen.

4. Datenbekanntgabe

Art. 11 *Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten*

¹ Öffentlich zugänglich sind:

- a. Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- b. Daten gemäss Artikel 5 Buchstaben a–e und i;
- c. Daten gemäss Artikel 7;
- d. Daten gemäss Artikel 8.

Sie werden entweder in einem Abrufverfahren (Internet) oder auf Anfrage bekanntgegeben.

² Die Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c, e, f und k einschliesslich der Erteilungsort gemäss Buchstaben h und i, die Daten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (Bst. i) sowie die E-Mailadresse (Bst. d) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 11a *Zugang über eine Standardschnittstelle¹⁾*

¹ Das SRK ermöglicht folgenden Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle:

- a. den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten gemäss Artikel 5–8;
- b. den öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Durchführung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen, die dem Zweck des NAREG entspricht.

² Die Datenlieferantinnen und Datenlieferanten erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der IKV²⁾ erforderlich sind.

³ Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr gewährt. Auf das Verfahren finden die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren³⁾ sinngemäss Anwendung.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss der GDK vom 28.06.2016, gleichzeitig in Kraft getreten

²⁾ Art. 12b

³⁾ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20.12.1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

⁴ Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle erhalten.

Art. 12 *Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten*

¹ Daten zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f, g und h stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

² Das SRK erteilt den betroffenen Gesundheitsfachpersonen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu ihrer Person im NAREG eingetragenen besonders schützenswerten Daten.

Art. 13 *Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer*

¹ Die AHV-Versichertennummer steht nur dem SRK sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der IKV in Kraft.